

Fraktion Bündnis90-Grüne/ Piraten
in der Stadtverordnetenversammlung Bernau
Breitscheidstr. 31, 16321 Bernau
fraktion-gruene-piraten-bernau@gmx.de

Fraktion Bündnis90-Grüne/ Piraten

Landkreis Barnim
Kommunalaufsicht
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Bernau, den 10.12.2015

Sehr geehrter Herr Landrat

im Namen der Fraktion Bündnis90-Grüne/ Piraten in der Bernauer Stadtverordnetenversammlung bitte ich darum, die Nachtragshaushaltssatzung für 2015 – beschlossen in der Sitzung am 09.07.2015 – und die Haushaltssatzung für 2016 – beschlossen am 26.11.2015 auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen und ggf. im Aufsichtswege zu korrigieren.

Die Kritik richtet sich gegen das Herausfallen einer gesetzlichen Pflichtaufgabe aus der Finanzierung bei gleichzeitiger Finanzierung zahlreicher freiwilligen Leistungen und gegen einen Verstoß gegen das in § 63 BbgKVerf verankerte Gebot zur wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Dass der Antrag auf aufsichtsrechtliche Überprüfung der Nachtragshaushaltssatzung erst jetzt gestellt wird, ist so erklärlich, dass die rechtliche Relevanz der damals getroffenen Entscheidung erst jetzt durch ein angeblich erfolgreich abgeschlossenes Interessenbekundungsverfahren i.V.m. der Antwort des Bürgermeisters auf die von uns gestellten Fragen deutlich wurde und nach der Verabschiedung des Haushalts 2016 in der SVV die politischen Möglichkeiten der Einflussnahme im Sinne einer rechtskonformen Ausgaben- und Investitionspolitik ausgeschöpft sind..

I. Sanierung der Altablagerung Birkholzaue

In Birkholzaue befindet sich im Eigentum der Stadt Bernau eine sogenannte Bürgermeisterkippe, von der nach dem Ergebnis einer Untersuchung durch die Firma M&S Umweltprojekt GmbH im Jahr 2013 auf einer Größe von geschätzt 2.300 m³ auf ca.

11.000 m² Gefahren für das Schutzgut Boden und den Wirkungspfad Boden/ Mensch ausgehen.¹

Bei der Besichtigung und Untersuchung der Bohrproben waren Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe und andere schädliche Substanzen festgestellt worden, die auf die Ablagerung von Bauschutt/ teerhaltige Substanzen, Ölfässer, Autowracks, Reifen, Hausmüll und Sonstiges hindeuten.

Seitens der Firma M&S Umweltprojekt GmbH wurde zur Gefahrenabwehr die Profilierung und Abdeckung der Kippe empfohlen. Hierfür steht nach unseren Erkenntnissen die abschließende Planung noch aus.

Rechtliche Würdigung

Nach unserem Dafürhalten handelt es sich bei der Kippensanierung um eine pflichtige Maßnahme der Gefahrenabwehr, die grundsätzlich Vorrang vor freiwilligen Leistungen haben sollte.

Das Entschließungsermessen zur Gefahrenabwehr ergibt sich nicht nur in diesem Fall insbesondere unmittelbar aus der Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und dem Rechtsstaatsprinzip.

Die uneingeschränkte Pflicht des Grundeigentümers zur Sanierung erwächst dabei unmittelbar aus den §§ 1, 4 (2) und (3) BBodSchG und bedarf deswegen für ihre Wirksamkeit keiner separaten Anordnung des Landeskreises. Der hier insoweit "nur" fiskalische Eigentümer, die Stadt Bernau, muss insbesondere als Körperschaft öffentlichen Rechts durch seine gemäß Art 20 (3) GG auch an Recht und Gesetz gebundene und gesetzesausführende Verwaltung natürlich vor allen anderen Eigentümern das Gesetz beachten und ausführen

Ein Ermessensspielraum über die Durchführung der Sanierung steht ihr allenfalls über die Frage des Zeitraums zu, in dem die Sanierung vorzunehmen ist, nicht jedoch über die grundsätzliche Frage des „ob“ eines Einschreitens.

Da die Altablagerung aber bereits seit DDR-Zeiten besteht, ist ein angemessener Zeithorizont für die Sanierung der Altlast bereits mehr als überschritten.

Gemäß § 63 BbgKVerf hat die Stadt ihre Wirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Zu den Aufgaben gehört, wie ausgeführt, auch die Sanierung der fraglichen Altablagerung.

Demzufolge hat die Stadt sowohl bei der Haushaltsplanung, als auch bei im Rahmen der Haushaltswirtschaft die Aufgabe, die erforderlichen Mittel für die Sanierung im Rahmen ihrer tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch bereitzustellen. Dem trug die Stadt durch die Haushaltssatzung für 2015 Rechnung, indem Mittel für die Sanierung der Kippe eingestellt waren.

¹ Anlage 1 – unserer Fraktion seit dem 27.11.2015 bekannt.

Pflichtwidrig war dagegen die Herausnahme der Mittel für die Kippensanierung im Rahmen der Erarbeitung des Nachtragshaushalts.

Soweit der Bürgermeister in der vergangenen SVV-Sitzung ausführte, dass die Kippensanierung wegen der fehlenden Grundwassergefährdung im Gutachten verzichtbar sei, ist dem entgegenzuhalten, dass der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück lt. § 4 (3) BBodSchG verpflichtet sind, den Boden und Altlasten **sowie zusätzlich** durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen.

Der Gesetzeswortlaut stellt daher nicht auf die Notwendigkeit einer Gewässerverunreinigung ab, um das Sanierungsgebot auszulösen, sondern das Vorliegen einer Bodenverunreinigung genügt bereits für sich alleine stehend für das Auslösen der Verpflichtung des Eigentümers.

Das eine Gefahrenlage für das Schutzgut Boden und die Wirkbeziehung Boden – Mensch besteht, ergibt sich aus dem beiliegenden Gutachten.

Nachtragshaushaltssatzung 2015

Im Nachtragshaushalt 2015 wurden die im Haushalt 2015 bereits eingestellten Mittel für die **Investition I537100-3 Altablagerung Birkholzaue/ Sanierung** in Höhe von 541.600,00 € gestrichen.²

Hingegen wurde neben anderen Investitionen auch die **Investition I111401-3 Ratskeller / AiB** in Höhe von 450.000,00 € neu und **zusätzlich** in den Haushalt aufgenommen.

Am Zahlengerüst wird erkennbar, dass diese Investition nicht finanzierbar gewesen wäre, wenn sie nicht durch den Wegfall der eingeplanten Kippensanierung gegenfinanziert worden wäre.

Die Rückstellungen blieben in der hier relevanten Position unberührt.³

In der Debatte über die Nachtragshaushaltssatzung, die sich an einem Sachantrag unserer Fraktion entzündete, welcher das Ziel verfolgte, die Kippensanierung nicht aus dem Haushalt herausfallen zu lassen, gab der Bürgermeister seine Kenntnis von

² Anlage 2

³ Siehe Kap. „Rückstellungen“

dem rechtswidrigen Zustand der Kippe zu Protokoll der Sitzung und versicherte⁴, dieses Vorhaben im Entwurf der Haushaltssatzung 2016 zu verankern. Auf diese Zusage hin zog unsere Fraktion den Sachantrag zurück.⁵

Haushaltssatzung 2016

In der am 26.11.2015 gegen die Stimmen unserer Fraktion beschlossenen Haushaltssatzung 2016 sind entgegen der Ankündigung des Bürgermeisters in der Juli-Sitzung der SVV für die Sanierung der Altablagerung **erst in der mittelfristigen Planung im Jahr 2019** Mittel eingestellt worden (Seite 489 des Haushaltsplanentwurfs). Die Frage der Rückstellungen wird im nächsten Kapitel beleuchtet.

Die Altablagerung Birkholzaue findet ansonsten nur noch einmal Erwähnung hinsichtlich der Unterhaltungskosten.

Ein von unserer Fraktion eingebrachter Sachantrag über die Bereitstellung von 60.000,00 € für die Sanierung der Kippe wurde in der SVV-Sitzung am 26.11.2015 mehrheitlich abgelehnt.⁶

Der Betrag von 60.000,00 € sollte die Planung bis zur Ausschreibung der Maßnahmen ermöglichen, welche im Jahr 2016 auch realisierbar erscheint. Die Kosten der eigentlichen Baumaßnahme wären nach unserer Vorstellung in den Haushalt 2017 einzustellen gewesen.

Rückstellungen

Auf Seite -554- des beschlossenen Haushaltsentwurfs 2016 ist in der Rückstellungsübersicht zum 31.12.2016 ein Betrag von 1.100.452,50 € an Rückstellungen ausgewiesen, der für die „die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien“ gedacht ist und seit dem 31.12.2014 gleich geblieben ist.⁷

Es handelt sich hierbei folglich **nicht** um eine Rückstellung für die Sanierung der Kippe in Birkholzaue, weil sich dieser Betrag nach dem Wegfall des für die Sanierung der Altablagerung Birkholzaue eingeplanten 541.600,00 € in der Nachtragshaushaltssatzung 2015 hätte entsprechend erhöhen müssen, wenn die Sanierung der Altablagerung in den Planungen der Verwaltung tatsächlich eine Rolle spielen würde. Es wird hier davon ausgegangen, dass sich die im Haushalt ausgewiesenen Rückstellungen lediglich auf die vom Landkreis angeordnete Sanierung des Bresto-Geländes beziehen, die mit der Altablagerung in Birkholzaue keiner sachlichen Verbindung steht.

⁴ Im Protokoll (Anlage 3) ist die Zusage des Bürgermeisters so explizit nicht abgedruckt, jedoch in der Presseberichterstattung der MOZ (Anlage 4), die insofern Beweismittelcharakter bekommt.

⁵ Anlagen 3 und 4

⁶ Anlage 5

⁷ Anlage 6

Dass sich die Rückstellung in dieser Position erkennbar nicht änderten, nachdem die eingeplanten 541.600,00 € wegfielen, lässt demzufolge nur den Rückschluss zu, dass seitens der Verwaltung gar nicht mehr geplant ist und war, der gesetzlichen Verpflichtung aus den §§ 1, 4 (2) und (3) BBodSchG nachzukommen, sonst hätten hierfür Rückstellungen gebildet werden müssen.

Die Hereinnahme von 712.000 € für die Kippensanierung im Jahr 2019 ist Teil des geplanten Defizites im Jahr 2019, denn Rückstellungen für diese Investition wurden **nicht** gebildet.

Aussicht

In der Lagebetrachtung zum verabschiedeten Haushaltsentwurf 2016 steht u.a.:

„...Betrachtungen zur EU-Schuldenbremse:

Der Finanzplan weist ab 2019 einen Minusbestand in Höhe von 4,9 Mio. € aus. Eine Genehmigung zur Aufnahme eines Investitionskredites erscheint zurzeit nicht aussichtsreich.

Im Hinblick auf die zukünftig einzuhaltende Schuldenbremse kann auch die Aufnahme von Kassenkrediten erschwert werden.

Es wird gemeinsame Aufgabe von Politik und Verwaltung werden, alle Ausgaben kritisch zu hinterfragen und die knappen Investitionsmittel vorrangig für effiziente und nachhaltige Investitionen einzusetzen....“

Fazit

Somit stellt sich im Lichte des die Frage § 63 BbgKVerf die rechtlich zu prüfende Frage, ob der beschlossene Haushalt geeignet ist, die stetige Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten, wenn eine investive Pflichtaufgabe schlicht ignoriert wird und auch keine Rückstellungen für die zukünftige Erledigung dieser gesetzlichen Pflichtaufgabe ausgewiesen werden. Wir meinen, dass dieser Haushalt diesen gesetzlichen Anforderungen **nicht** genügt.

II. Die Investition Ratskeller

Der Bürgermeister stellte im März 2015 die im Grundsatz tatsächlich durchaus reizvolle Idee der Öffentlichkeit vor, den Gewölbekeller des alten Bernauer Rathauses zu einer Gaststätte umbauen lassen zu wollen.

Hierüber berichtete unter anderem auch die MOZ in ihrer Ausgabe vom 20.03.2015 (<http://www.moz.de/artikel-ansicht/dg/0/1/1376885?res=1>).⁸

Zur Finanzierung des Vorhabens wurde – wie auf Seite -2- erwähnt - in der Nachtrags- haushaltssatzung von 2015 ein Betrag von 450.000,00 € veranschlagt, welcher wie

⁸ Anlage 7

dargestellt offenkundig zu Lasten der Sanierung der Altablagerung Birkholzaue finanziert wurde.

Im Amtsblatt 11/15 veröffentlichte die Verwaltung am 31.08.2015 ein Interessenbekundungsverfahren mit folgenden – hier auszugsweise wiedergegebenen – Wortlaut:⁹

„...Die Stadt Bernau bei Berlin, Marktplatz 2, 16321 Bernau bei Berlin beabsichtigt

Räumlichkeiten zum Restaurationsbetrieb

im Untergeschoss des Dienstgebäudes Rathaus Bernau, Marktplatz 2 in 16321 Bernau bei Berlin herzurichten und zu vermieten. Es handelt sich dabei um die Räume des zukünftigen Ratskellers. Voraussichtlicher Vertragsbeginn für die Aufnahme des Restaurationsbetriebs ist das II. Quartal 2017

Gegebenheiten:

Die Gewerbefläche hat voraussichtlich eine Größe von 240,20 m². Die Freifläche, welche an der Ostseite des Rathauses platziert werden soll (Richtung Brauerstraße) hat voraussichtlich eine Größe von 40,00 m². Es ist kein Inventar vorhanden.

Rahmenbedingungen:

Die Mietdauer beträgt zunächst fünf Jahre (verhandelbar) mit einer jährlichen Verlängerung, wenn keine der Parteien kündigt. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Vertragsende. Als Mietzins werden pro Monat nettokalt 4,50 €/m² für die Gewerbefläche sowie 1,00 €/m² für die Freifläche kalkuliert. Zusätzlich sind monatliche Vorauszahlungen für die Betriebskosten in Höhe von zunächst 528,44 € (240,2 m² x 2,20 EUR/m²) zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt kalenderjährlich....“

Ausweislich der von den Unterzeichnern vorgenommenen Marktvergleiche entspricht die Miete tatsächlich durchaus den üblichen Sätzen, die in Bernau für vergleichbare Gewerbeflächen verlangt werden. Jedoch läuft der für die Sanierung veranschlagte Betrag von 450.000,00 € auf eine langfristige Dauersubventionierung eines Gewerbetreibenden aus öffentlichen Kassen hinaus.

240,2 m² x 4,50 € = 1.080,90 € p.M. nettokalt +
40 m² x 1,00 € = 40,00 € p.M. = **1.120,90 € p.M. => 13.450,80 € p.a.**
450.000,00 € / 13.450,80 € = **gerundet 33,46 Jahre!**

Bis bei dieser Monatsmiete die mit 450.000,00 € in den Haushalt eingestellten Entstehungskosten wieder refinanziert sind, vergehen (Steuern, mögliche Mietausfälle durch Leerstand und Verzinsung nicht eingerechnet) **mehr als 30 Jahre!**

Durch unsere erst jüngst beantwortete diesbezügliche Anfrage wurde vom Bürgermeister auf das von ihm verfolgte Ziel (= öffentlicher Zweck) der Belebung der Innenstadt verwiesen.¹⁰

⁹ Anlage 8

¹⁰ Anlage 9

Hierbei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es gerade in der anliegenden Brauerstraße, sowie im weiteren Nahbereich bereits eine ganze Reihe bestehender Gaststätten gibt und auch die Planung des neuen Rathauses der Stadt Bernau bereits eine Cafeteria enthält. Es herrscht folglich kein Mangel an Gaststätten im Innenstadtbereich und der Ausbau einer Gaststätte kann per se auch nicht Zweck öffentlichen Handelns sein.

Dass durch die Zuordnung der Vermietung als Geschäft der laufenden Verwaltung in den Bereich des Bürgermeisters die Kontrolle der Verwaltung in Finanzfragen durch die SVV schlicht unterlaufen wird, ist dabei nur noch ein unschönes Detail am Rande.

Fazit

Vor diesem Hintergrund vertritt unsere Fraktion die Auffassung, dass die Investition eines Umbaus des Ratskellers dem gesetzlichen Gebot zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung widerspricht und im Übrigen auch eine fragwürdige Wettbewerbsverzerrung gegenüber der benachbarten Konkurrenz darstellt, welche ihre Investitionen aus den Einnahmen erwirtschaften muss.

Betrachtet man nun im Lichte der festgestellten Unwirtschaftlichkeit auch den Zusammenhang der Refinanzierung des Prestigeprojektes durch Herausfallenlassen einer Pflichtinvestition – der Müllkippe –, ergibt sich eine sachlich rechtliche Schräglage, die eine kommunalaufsichtliche Prüfung geradezu herausfordert.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Dyhr
Fraktionsvorsitzender